

**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Bekanntmachung
über die Förderung
von Forschung und Entwicklung
im Bereich erneuerbare Energien**

Vom 4. September 2006

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil regenerativ erzeugter Energie an der Gesamtenergieversorgung der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren auszubauen. Vor diesem Hintergrund fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Rahmen des 5. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Photovoltaik, Windkraftnutzung, Niedertemperatur-Solarthermie, der tiefen Geothermie, Wasserkraft, Meeresenergie und der solarthermischen Stromerzeugung. Wichtiges Element der Klimaschutz- und Energiepolitik der Bundesregierung ist der ökologisch und ökonomisch vernünftige Ausbau der erneuerbaren Energien. In diesem Zusammenhang werden weit reichende Ziele für den weiteren Ausbau in Deutschland verfolgt. Insbesondere soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2010 auf mindestens 12,5 % und bis 2020 auf mindestens 20 % steigen. Bis 2050 soll etwa die Hälfte des gesamten Energiebedarfs in Deutschland aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Wichtige Bausteine hierzu sind Intensivierung und Ausweitung der Energieforschung mit dem Ziel, Innovation und technologische Entwicklung im Energiesektor voranzutreiben, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken, moderne Energietechnologien schneller auf den Markt zu bringen und damit Beiträge zum Klimaschutz, zur Versorgungssicherheit und zur Ressourcenschonung zu leisten. Grundlage der Förderung der Energieforschung ist das 5. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung „Innovation und neue Energietechnologien“. Es wird durch diese Förderbekanntmachung in den Bereichen Photovoltaik, Windkraftnutzung, Niedertemperatur-Solarthermie und der tiefen Geothermie weiter konkretisiert. Für den Förderschwerpunkt solarthermische Kraftwerke ist dies in einer separaten Förderbekanntmachung formuliert.

Besonderer Wert wird auf die Vernetzung von Forschungsvorhaben gelegt. Priorität erhalten Anträge für Forschungsvorhaben, die von Hochschulen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Kooperation und mit finanzieller Beteiligung mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt werden sollen (Verbundprojekte).

Förderwürdig können auch Vorhaben im Ausland, mit ausländischen Kooperationspartnern oder mit vorwiegend in anderen Ländern liegendem Nutzungspotenzial sein, die dem globalen Klimaschutz und der Sicherung von Arbeitsplätzen in Deutschland dienen.

Begrüßt werden zudem Vorhaben, die über die Entwicklung von Komponenten bzw. Einzeltechnologien hinausgehen und einen systemorientierten Ansatz verfolgen. Das gilt auch für Vorhaben, die über die Technologien zu erneuerbaren Energien hinausgehen, sofern erneuerbare Energien einen Schwerpunkt des Projektes bilden. Auch andere als die nachfolgend genannten Anwendungen und Systemvarianten können bei besonderer wissenschaftlicher, technischer oder wirtschaftlicher Bedeutung im Einzelfall gefördert werden, sofern sie den Förderzielen des 5. Energieforschungsprogramms in besonderer Weise entsprechen oder auch für zukünftige Technologien genutzt werden können. Dies gilt auch für Projekte in den Bereichen Meeresenergie und Wasserkraft.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis (siehe Nummer 6) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Photovoltaik

Die Photovoltaik wird auch in Deutschland langfristig mit einem wachsenden Anteil zur Stromversorgung beitragen. Sie bedarf verstärkter Forschungsförderung, weil sie unter allen erneuerbaren Energien das höchste Innovationspotenzial besitzt. Übergeordnetes Ziel der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ist die Reduzierung der Kosten von Elektrizität aus Photovoltaik. Dazu soll u. a. die Technologieführerschaft bei der marktbeherrschenden Silizium-Wafer-Technologie weiter ausgebaut werden und die Dünnschichtphotovoltaik konsequent weiterentwickelt werden.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende Themen und Aufgaben:

1. Silizium Rohstoff und Wafertechnik

- Entwicklung von Technologien und Verfahren zur Herstellung von Solarsilizium zu akzeptablen Kosten und in ausreichender Qualität,
- Optimierung der Scheibenfertigung bei deutlich höherer Materialnutzung,
- Entwicklung neuartiger Zell- und Modulkonzepte mit hohem Wirkungsgrad unter Berücksichtigung der Anforderungen zukünftiger industrieller Produktionen.

2. Dünnschichttechnik auf Basis von Silizium und Verbindungshalbleitern

- Umsetzung von Konzepten und Prozessen aus dem Technikumsmaßstab in eine industrielle Umgebung, abhängig vom Stand der technischen Reife,
- Optimierung von Prozessen mit den Zielen Erhöhung der Abscheideraten, Reduzierung des Materialverbrauchs, des Energieeinsatzes und Verbesserung des Wirkungsgrads unter Berücksichtigung der Kostenminimierung,
- Untersuchung des Degradationsverhaltens mit dem Ziel langzeitstabiler Dünnschichtstrukturen,
- Konzepte und Systeme zur besseren Ausnutzung des Sonnenlichts und -spektrums.

3. Systemtechnik

- Neuartige Systemtechnik für dezentrale Netzstrukturen,
- Anpassung der Leistungselektronik an die Erfordernisse zukünftiger Modulgenerationen,
- Standardisierung großer (über 5 kW) und mittelgroßer (1 bis 5 kW) Inselfsysteme für den globalen Einsatz, einschließlich der Identifizierung umweltfreundlicher und preiswerter Energiespeicher.

4. Alternative Konzepte unter Berücksichtigung übergeordneter Kriterien wie Eignung für Leistungsanwendungen und Übertragbarkeit in einen industriellen Fertigungsmaßstab.

5. Übergreifende Fragestellungen

- Erhöhung der Lebensdauer von Modulen und Leistungselektronik,
- Vermeidung Umwelt und Gesundheit belastender Stoffe; Reduzierung des Energieeinsatzes in der Produktion,
- Recycling.

2.2 Windkraft

Das 5. Energieforschungsprogramm führt die Weiterentwicklung der Windenergietechnik, besonders hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Ertüchtigung für den Offshore-Einsatz, als einen wesentlichen Schwerpunkt auf. Übergeordnetes Ziel der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ist die Steigerung des Stromertrages aus Windenergie, die Senkung der Stromgestehungskosten, die Erhöhung der Verfügbarkeit von Windenergieanlagen (WEA) vor allem auf See und die Gewährleistung eines umwelt- und naturverträglichen Ausbaus.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende Themen und Aufgaben:

1. Beiträge zur Kostensenkung, Ertragssteigerung und Erhöhung der Verfügbarkeit
 - Weiterentwicklung der Regelungs-, Steuerungs- und Überwachungstechnik,
 - Einsatz gewichtsreduzierter, langlebiger und recyclingfähiger Materialien und Komponenten,
 - Optimierung der Tragstrukturen von Offshore-Anlagen (Fundament und Turm, Gründungskonzepte für große Wassertiefen) sowie Verbesserung der Montagefreundlichkeit und der Offshore-Logistikkonzepte allgemein,
 - Erhöhung des Automatisierungsgrades bei Herstellung (z. B. Rotorblätter), Montage, Betrieb und Wartung der WEA,
 - Prüf- und Testverfahren für Rotorblätter.
2. Innovative Beiträge zur Integration großer Windstromenergien in das Stromnetz sowie zur Verbesserung der Qualität von Windstrom
 - Netzanbindungskonzepte für Offshore-Windparks,
 - Modelle und Verfahren zur Realisierung von Kraftwerkeigenschaften bei WEA (einschließlich virtuelle Kraftwerke),
 - neue Techniken der Stromübertragung und des Netzbetriebs (u. a. Last- und Engpassmanagement),
 - Verbesserung der Windstromertragsprognosen,
 - windenergiespezifische Fragen der Energiespeicherung.
3. Forschung im Offshore-Testfeld (unter Einbeziehung der Betreiber)
 - Test und Weiterentwicklung von WEA der Multi-Megawattklasse und deren Gründungen (einschließlich Gründungs-bemessungsmethoden),
 - Entwicklung von Wartungs- und Instandhaltungskonzepten,
 - Entwicklung neuer Offshore-Windmesstechnik und Untersuchung von aerodynamischen Effekten im Windpark,
 - wissenschaftliches Mess- und Evaluierungsprogramm im Offshore-Bereich,
 - Validierung des Standard-Untersuchungskonzeptes des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie begleitendes Monitoring zur möglichen ökologischen Auswirkungen.
4. Ökologische Begleitforschung zur Offshore-Windenergienutzung
 - Plattformgestützte ökologische Begleitforschung, insbesondere Erfassung avifaunistisch bedeutsamer Parameter sowie Entwicklung und Erprobung von Erfassungstechnik,
 - Entwicklung von Bewertungsinstrumenten und Ableitung von Belastungsgrenzen, auch unter Berücksichtigung von kumulativen Wirkungen,
 - Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von bau- und betriebsbedingten negativen Auswirkungen auf Meeresumwelt und Vogelzug,
 - Untersuchungen zur Habitatbindung von marinen Säugern und Seevögeln,
 - Nutzung von Synergieeffekten durch möglichst internationale Forschungsvernetzung (z. B. deutsch-dänische Kooperationserklärung vom 10. September 2005).
5. Ökologische Begleitforschung zur Windenergienutzung an Land
 - Auswirkungen des Windenergieausbaus auf die Avifauna und auf Fledermäuse sowie Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,
 - Akzeptanzfragen der Windenergie (z. B. mögliche Veränderungen des Landschaftsbildes durch Repowering).
6. Weitere Themenfelder sind:
 - Verknüpfung verschiedener Stromerzeugungstechnologien im Offshore-Bereich,
 - Erfassung von meteorologischen und hydrographischen Daten auf Messplattformen zwecks Optimierung der Offshore-WEA,
 - Entwicklung von Sicherheitskonzepten für Offshore-Windparks,
 - Weiterentwicklung von WEA kleiner Leistung für dezentrale Anwendungen, insbesondere Insel- und Hybridlösungen in Entwicklungs- und Schwellenländern,
 - Erarbeitung technischer Lösungen zur Verminderung von Emissionen bei Bau und Betrieb von WEA.

2.3 Solarthermie

Im Bereich der Niedertemperatur-Solarthermie werden mit dem Förderkonzept „Solarthermie2000plus“ die langfristig angelegten Forschungsaktivitäten zur thermischen Nutzung der Sonnenenergie konkretisiert. In diesem Rahmen werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen mit begleitenden Messprogrammen gefördert, die die künftige Entwicklung der Komponenten und der Systemtechnik mit dem Ziel einer deutlichen Effizienzsteigerung und/oder Kostensenkung maßgeblich beeinflussen. Weiterhin werden Technologien für neue Anwendungsgebiete wie solares Heizen und Kühlen, solare Nahwärmekonzepte, solare Prozesswärme und für die verstärkte Integration solarer Technologien im Gebäudebestand insbesondere im mehrgeschossigen Wohnungsbau gefördert. Einen besonderen Forschungsschwerpunkt bilden Speichertechnologien.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende Themen und Aufgaben:

1. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Zukunftsfähige Kollektoren und Systeme für solares Heizen, solare Klimatisierung und solare Prozesswärme im Bereich bis 250 °C,
 - Einsatz neuer Materialien und Fertigungsverfahren bei der Absorber- und Kollektorherstellung zur Kostensenkung bzw. Effizienzsteigerung,
 - Einsatz neuer kostengünstiger Materialien und Konstruktionsprinzipien im Speicherbau, sowohl für die Tages- und Wochen- wie auch Langzeitwärmespeicherung,
 - neue hocheffiziente Speichertechnologien mit gegenüber Wasser deutlich erhöhter Speicherdichte,
 - solares Heizen und Kühlen als integraler Ansatz (solare Energiezentrale) in Verbindung mit der konventionellen Gebäudetechnik,
 - Kombination von Solarthermie und Energieeffizienztechnologien für solaraktive Gebäude.
2. Pilot- und Demoanlagen (Planung, Errichtung und wissenschaftliche Begleitung in Messprogrammen)
 - Große solare Kombianlagen zur Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung bei solaren Deckungsanteilen > 10 % am Gesamtwärmebedarf für Gebäude, Liegenschaften und Siedlungen,
 - solarunterstützte Wärmenetze mit ca. 35 bis 60 % solarem Deckungsanteil am Gesamtwärmebedarf und kostengünstigen und effizienten Speicherkonzepten zur zentralen Langzeitwärmespeicherung,
 - die Einbindung solarthermischer Anlagen in Fernwärmenetze,
 - integrale Konzepte zur Kombination von Solarwärme mit anderen erneuerbaren Energien oder Abwärme aus KWK zur weitgehend CO₂-neutralen Energieversorgung,
 - solare Klimatisierung und deren Kombination zur Nutzung der Solarenergie in Zeiten ohne Kühlbedarf,
 - solare Prozesswärme im Niedertemperaturbereich bis 250 °C.

Weitere Informationen zum Inhalt und Ablauf des Förderkonzeptes Solarthermie2000plus, insbesondere zu Auswahl, Förderkriterien und der begleitenden Messprogramme der Pilot- und Demoprojekte, sind im Internet unter www.solarthermie2000plus.de veröffentlicht.

2.4 Geothermie

Ziel der Förderung im Bereich der tiefen Geothermie ist es, die kostengünstige Gewinnung und Nutzung von Wärme und Strom aus geothermischen Reservoiren fortzuentwickeln. Hohen Einfluss auf die Kosten haben u. a. die Exploration und Erbohrung der Reservoire, die Optimierung der dauerhaften Reservoirnutzung und die effektive Energiewandlung der geförderten Energie zu nutzbarer Wärme und Strom.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende Themen und Aufgaben:

- Entwicklung von Methoden und Verfahren, die im Zuge der Exploration das Fündigkeitsrisiko für Bohrungen vermindern,
- Entwicklung von Messverfahren und -geräten, die unter den typisch geothermal hohen Temperaturen, Drücken und korrosiven Rahmenbedingungen verlässliche Daten während der Bohrung und für das Lagerstättenmanagement liefern und auch für Prognose- und Lagerstättenmodelle genutzt werden können,
- Entwicklung und Verbesserung von Bohrtechniken, die speziell für die Erschließung geothermischer Reservoire zum Einsatz kommen,

- Entwicklung und Verbesserung von Methoden und Verfahren, die das Lagerstättenmanagement optimieren und die Produktivität beeinflussen, z. B. Stimulationsverfahren, Frack-Verfahren, Monitoring-Systeme,
- Entwicklung von Geräten, Apparaten und Maschinen, die unter den typisch geothermal hohen Temperaturen, Drücken und korrosiven Rahmenbedingungen verlässlich und wartungsarm funktionieren, insbesondere Pumpen,
- Untersuchung, Optimierung und Entwicklung von Verfahren und Techniken zur Wandlung von geothermischer Energie (Heißwasser und Dampf) in nutzbare Wärme und Strom, z. B. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung, ORC- und Kalina-Prozess oder neuartige Verfahren, auch in Kombination mit anderen erneuerbaren Energien,
- die Adressierung grundlegender technischer Fragen der Einbindung der Geothermie in lokale Versorgungssysteme (Wärme/Strom) – auch in Kombination mit anderen erneuerbaren Energien – bei hohem Multiplikationspotenzial.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz und Schwerpunktaktivitäten in Deutschland sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die für die Durchführung der Forschungsaufgaben personell und materiell entsprechend gerüstet sind. Die Antragsteller müssen die notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung von Vorhaben besitzen. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) werden zur Antragstellung ermutigt.

Hinsichtlich KMU gilt die seit dem 1. Januar 2005 gültige Definition der EU-Kommission für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen. Einzelheiten können dem Merkblatt „Auszüge aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Europäischen Union“), Vordruck 0119, entnommen werden (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0119.pdf>).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Im Rahmen des Förderkonzepts „Solarthermie2000plus“ sind für Pilot- und Demoanlagen antragsberechtigt: Einrichtungen des Bundes und der Länder einschließlich nachgeordneter Einrichtungen, Gebietskörperschaften einschließlich kommunaler Betreibergesellschaften, Stadtwerke, kommunale sowie eingetragene Wohnungsbaugenossenschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als Eigentümer bzw. Wärmelieferer der Gebäude bzw. Liegenschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Themen, die im Rahmen dieser Bekanntmachung gefördert werden können, sind im 5. Energieforschungsprogramm „Innovation und neue Energietechnologien“ im Kapitel 2.2 beschrieben. Das Programm gibt den Rahmen vor, formuliert die Grundzüge der Förderpolitik und bildet die Basis, auf deren Grundlage Förderentscheidungen getroffen werden.

Wesentlich ist die Sicherstellung der bestmöglichen Verwertung der Forschungsergebnisse. Daher ist bereits bei Antragstellung eine genaue Darlegung der späteren Ergebnisverwertung in Form eines Verwertungsplans vorzusehen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, eine Umsetzung dieses Verwertungsplans anzustreben und dies entsprechend den Nebenbestimmungen nachzuweisen.

Partner eines „Verbundprojekts“ haben ihre Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Einzelheiten können dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“), Vordruck 0110, entnommen werden (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf>).

Bezüge zu anderen Förderbereichen oder früheren Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der EU und deren Bedeutung für den geplanten Forschungsansatz sind anzugeben. Bisherige und geplante entsprechende Aktivitäten sind zu dokumentieren.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Vorfeld des Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Das BMU setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten voraus.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis 100 % gefördert werden können.

Informationen über die Förderkonditionen zu Pilot- und Demoanlagen im Rahmen des Förderkonzepts „Solarthermie2000plus“ sind im Internet unter www.solarthermie2000plus.de veröffentlicht.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt in einigen Fällen (z. B. für Antragsteller aus den neuen Bundesländern und für KMU) Bonusregelungen zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF98*) (Vordruck 0348a, <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmu/pdf/0348a.pdf>).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Vordruck 0322, <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmu/pdf/0322.pdf>) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98*) (Vordruck 0330a, <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmu/pdf/0330a.pdf>).

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Betreuung der Fördermaßnahme hat das BMU seinen Projektträger Jülich (PTJ), Forschungszentrum Jülich GmbH, 52425 Jülich, www.fz-juelich.de, beauftragt.

Kontakt:

| | |
|----------------------------------------------------|-------------------------|
| Bereiche Photovoltaik, Windkraft, Geothermie | Bereich Solarthermie |
|----------------------------------------------------|-------------------------|

| |
|--------------------------------------------------------------------------|
| PTJ – Außenstelle Berlin |
| Telefon: 0 24 61/61-31 72 |
| Telefon: 0 30/2 01 99-4 27 |
| Telefax: 0 24 61/61-28 40 |
| Telefax: 0 30/2 01 99/4 33 |
| E-Mail: ptj-een@fz-juelich.de |
| E-Mail: p.donat@fz-juelich.de |

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können abgerufen werden unter der Internetadresse http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmu.html

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy“ dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.html>).

7.2 Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Interessenten können bis zum 31. Dezember 2008 Projektskizzen und formelle Förderanträge auf Basis dieser Bekanntmachung beim Projektträger einreichen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Abschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Bewertung der Förderaussichten ist es zweckmäßig, vor der formellen Antragstellung Projektskizzen in deutscher Sprache beim Projektträger einzureichen. Den Skizzenformularen aus dem easy-Antragsassistenten (siehe Nummer 7.1) soll eine maximal fünfseitige Projektbeschreibung beigelegt werden, durch die die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung nachgewiesen werden. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

- Thema und Ziel,
- Bezug zu den förderpolitischen Zielen,
- Stand von Wissenschaft und Technik,
- Neuheitsgrad,

- Arbeitsschwerpunkte,
- wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit,
- Qualifikation und Expertise des Antragstellers,
- geschätzter Gesamtaufwand.

Die Interessenten werden vom Projektträger über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert.

Förmliche Förderanträge sind dem Projektträger auf den für die jeweilige Finanzierungsart vorgesehenen Antragsformularen unter Nutzung des elektronischen Antragsassistenten (siehe Nummer 7.1) in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Die eingegangenen Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses nach folgenden Kriterien bewertet:

- Beitrag zu den förderpolitischen Zielen des Energieforschungsprogramms,
- Arbeitsziel und Realisierungschancen (Innovationsgehalt unter Berücksichtigung des Stands der Technik, Originalität etc.),
- Arbeitsplan (Ressourcenplanung, Meilensteinplanung/Abbruchkriterien, Aufwand- und Zeitplanung),

- Verwertungsplan (wissenschaftliche und wirtschaftliche Erfolgsaussichten, Anschlussfähigkeit),
- Zuwendungsfähigkeit und Angemessenheit von Kosten bzw. Ausgaben,
- Qualifikation und Expertise der Antragsteller,
- Bonität der Antragsteller.

Auf Grundlage der Bewertung entscheidet das BMU nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

*) Diese Regelungen und Merkblätter werden im BMU im Förderbereich Energieforschung angewendet. Daneben gelten sie auch in den Bereichen, in denen sie gesondert für anwendbar erklärt werden.

Berlin, den 4. September 2006

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Joachim N i c k - L e p t i n